

Ausweitung der Geldwäsche: Hört das denn nie auf?

Das Recht der Geldwäsche soll geändert werden. Unter dem 05.03.2015 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Diskussionsentwurf (Disk-E) eines »Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche« vorgestellt. Der Begriff der Selbstgeldwäsche meint tatbestandsmäßige Handlungen i.S.d. § 261 Abs. 1 bis Abs. 5 StGB, die der Täter in Bezug auf Gegenstände vornimmt, die aus einer vom ihm selbst verübten Vortat herrühren. Nach geltendem Recht bleibt der Selbstgeldwäscher trotz tatbestandsmäßigen Verhaltens wegen § 261 Abs. 9 S. 2 StGB straflos. De lege lata ist es gleichwohl möglich, dass Teilnehmer an einer Selbstgeldwäsche bestraft und Beziehungsgegenstände nach § 261 Abs. 7 StGB eingezogen werden können. Der Diskussionsentwurf ist vor dem Hintergrund eines Berichts der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering, ein der OECD angegliedertes Gremium) zu lesen, die allgemein eine umfassende Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche fordert und daher die Rechtslage in Deutschland rügte (dazu *Schröder/Bergmann*, Warum die Selbstgeldwäsche straffrei bleiben muss, 2013, S. 16 ff. m.w.N.; das Buch enthält ein für das BMJV erstattetes Gutachten zur Selbstgeldwäsche).

Angesichts dieser Rüge wurde zunächst erwogen, § 261 Abs. 9 S. 2 StGB ganz zu streichen. Der Disk-E bleibt aus guten Gründen dahinter zurück. Erfasst wären nämlich auch Verhaltensweisen, die bei isolierter Betrachtung sozialadäquat sind. Das liegt an der Weite des Tatbestandes. Als Beispiel sei typisches Nachtatverhalten wie das Behalten der Tatbeute nach einem Raub genannt. Wer eine geraubte Sache behält, der verwahrt, verwendet oder verbirgt diese auch, womit der (Vor-)Täter nach § 261 Abs. 1 und Abs. 2 StGB tatbestandsmäßig handelt. Das Rauben einer Sache und das folgende Behalten derselben wird indes bereits über eine Bestrafung nach § 249 StGB abgegolten. Das zeigt sich besonders deutlich daran, dass die Frage, ob der Täter die geraubte Sache behält, einen Strafzumessungsgrund nach § 46 Abs. 2 StGB bildet (*Schröder/Bergmann*, S. 55 ff.). Würde man allein das Behalten über § 261 StGB erneut bestrafen, käme es zu einer dem Rechtsstaatsprinzip widerstrebenden mehrfachen Bestrafung desselben Unrechts. Der Disk-E sieht vor, die persönlichen Strafausschlussgründe nach § 261 Abs. 9 StGB dann nicht greifen zu lassen, wenn ein Täter oder Teilnehmer der Vortat einen Gegenstand, der aus dieser herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiern. Ein solches Verschleiern ist nicht mehr sozialadäquat, sondern kann als neues und eigenständiges Unrecht angesehen werden. Einige Leser dürften bei der Lektüre des Entwurfs die Stirn runzeln. Schon wieder eine Ausweitung des § 261 StGB. Hört das denn nie auf? *Fischer* (StGB, 62. Aufl. 2015, § 261 Rn. 4c) hat der durch internationale Vorgaben geprägten Geldwäschebekämpfung zu Recht »Züge von Irrationalität« bescheinigt und bemerkt zu diesem »Konzept«: »Seine Versprechungen stützt es auf eine Dynamik ständiger *Erweiterung*, stets fehlt zum Erfolg angeblich noch eine *letzte* Ausweitung des Tatbestandes (...). In paradoxer Logik speist sich die Legitimität so aus der Erfolglosigkeit: Je *erfolgloser* die »Bekämpfung« bleibt, desto *größer* muss wohl die Gefahr sein«.

Indes wäre es nicht richtig, diese Kritik auf den Disk-E zu münzen. Das BMJV hat gerade von einer devoten Umsetzung der FATF-Vorgaben abgesehen und einen gut vertretbaren Kompromiss formuliert. Der Entwurf mustert mit unserer Rechtsordnung inkompatible Forderungen aus, ohne sich dem Anliegen der FATF zu verschließen. Darin ruht sogar für die Zukunft eine Chance, denn die wichtige und gebotene Bekämpfung der Geldwäsche hat viel zu lange unter einer unreflektierten Umsetzung internationaler Vorgaben gelitten, die zu systematisch kaum verträglichen und zu weit gehenden Vorschriften geführt hat.

Prof. Dr. Christian Schröder, Halle